

Aus anderen sozialistischen Ländern

Prof. Dr. sc. HORST LUTHER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Neue Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der freiwilligen Volksabteilungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung in der UdSSR

Die freiwilligen Volksabteilungen der Miliz (Volksdrushinen) sind eine wesentliche gesellschaftliche Organisationsform zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen in der UdSSR, die sich in den 15 Jahren ihrer Tätigkeit bewährt hat. Die freiwilligen Volksabteilungen entstanden 1958 zunächst in Leningrad und im Donbass. Schon ein Jahr später wurden die dort gewonnenen Erfahrungen im Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR „Über die Teilnahme der Werktätigen am Schutz der öffentlichen Ordnung im Lande“ vom 2. März 1959 verallgemeinert.^{1/} Ende 1974 existierten ungefähr 180 000 Volksabteilungen mit über 7 Millionen Mitgliedern, darunter 2,5 Millionen Kommunisten und 2 Millionen Komsomolzen.

Zur weiteren Vervollkommnung der Tätigkeit der freiwilligen Volksabteilungen faßten das Zentralkomitee der KPdSU und der Ministerrat der UdSSR am 20. Mai 1974 einen Beschluß und billigten das Musterstatut, und das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR beschloß am gleichen Tage den Erlaß „Über die Grundpflichten und -rechte der freiwilligen Volksabteilungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung“.^{2/} Damit ist für alle Unionsrepubliken eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Volksabteilungen und ihre Leitung sowie für die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder geschaffen worden. Sie berücksichtigt die fortgeschrittensten Erfahrungen der Volksabteilungen sowie die Vorschläge der Parteiorganisationen, der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen.^{2a/}

Die gesamte Tätigkeit der Volksabteilungen gründet sich auf die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit (Ziff. 1 des Erlasses). Die Gesetzlichkeitsaufsicht wird auch hier durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt (Ziff. 10 des Erlasses).

Ein Vergleich der Vorschriften aus den Jahren 1959 bis 1961 mit denen des Jahres 1974 zeigt, daß die Aufgaben der Volksabteilungen bedeutend erweitert, die Verantwortung für ihre Leitung präzisiert sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder konkreter bestimmt wurden.

Die wichtigsten Aufgaben der Volksabteilungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung sind:

— die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in

^{1/} Vgl. Text in: Presse der Sowjetunion 1959, Nr. 33, S. 794. Erläuterungen dazu bei D. A. Kertmow, „Die Teilnahme der Volksmassen an der Festigung der öffentlichen Ordnung in der UdSSR“, NJ 1959 S. 434 f.

In der RSFSR wurde die Verordnung über die Volksabteilungen durch Beschluß des Büros des Zentralkomitees der KPdSU für die RSFSR und den Ministerrat der RSFSR vom 30. März 1960 bestätigt. Text in Sowjetskaja justizija 1960, Heft 5, S. 30 S. Vgl. dazu K. Horn, „Die Erfahrungen der sowjetischen Justizorgane für unsere Praxis nutzbar machen“ NJ 1962 S. 19 f.

^{2/} Vgl. Text in: Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR 1974, Nr. 5, S. 44 ff. (russ.). Erläuterungen dazu bei B. Schumilin, „Neues in der Tätigkeit der freiwilligen Volksabteilungen“, Sozialistscheskaja sakanost 1974, Heft 11, S. 21 ff.; derselbe, „Volksabteilungen in einer neuen Etappe“, Die Volkspolizei 1975, Heft 9, S. 12 f.

^{2a/} Für die RSFSR bestätigte der Ministerrat der RSFSR durch Beschluß vom 19. Juli 1974 die VO über die freiwilligen Volksabteilungen der RSFSR. Diese Verordnung sowie weitere Dokumente zur Tätigkeit der freiwilligen Volksabteilungen sind veröffentlicht in: Volksdrushinen (Sammlung von Dokumenten), Moskau 1974.

der Öffentlichkeit (Straßen, Plätze, Parks, Eisenbahnanlagen, Flugplätze u. a.), z. B. bei Massenveranstaltungen, die Gewährleistung der Verkehrssicherheit usw.;

- die Unterstützung der Sicherheits- und Justizorgane bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen (z. B. Rowdytum, Entwendung staatlichen, gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums);
- die erzieherische Arbeit in den Arbeitskollektiven und im Wohngebiet mit dem Ziel, die Achtung der Regeln des sozialistischen Zusammenlebens durchzusetzen und antigesellschaftlichen Handlungen (einschließlich Rechtsverletzungen Jugendlicher) vorzubeugen;
- die Hilfe für Geschädigte bei Unglücksfällen, Rechtsverletzungen und anderen außergewöhnlichen Ereignissen;
- die Unterstützung der Grenztruppen;
- der Schutz der Naturreichtümer sowie die Bekämpfung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet der Jagd und des Fischfangs.

Der Erlaß hebt besonders die Verpflichtung der Mitglieder der Volksabteilungen hervor, die Abgeordneten zu unterstützen, wenn diese sich an sie um Hilfe bei der Verhinderung von Rechtsverletzungen wenden.

Erlaß und Musterstatut bestimmen auch im einzelnen die Rechte der Mitglieder der Volksabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie betreffen sowohl die allgemeine Befugnis, von den Bürgern die Beachtung der öffentlichen Ordnung und die Beendigung von Rechtsverletzungen zu fordern, als auch spezifische Befugnisse. Dazu gehört z. B. das Recht,

- vom Rechtsverletzer die Vorlage seines Ausweises zu fordern, wenn die Personenfeststellung zur Klärung der Sache erforderlich ist;
- bei erheblichen Verletzungen der öffentlichen Ordnung oder anderen Rechtsverletzungen über die Angaben zur Person des Rechtsverletzers ein Protokoll anzufertigen, sofern Mitarbeiter der Miliz oder andere Bevollmächtigte nicht anwesend sind;
- den Rechtsverletzer der Miliz oder dem Stab der Volksabteilung zuzuführen, wenn dies zur Unterbindung der Rechtsverletzung oder zur Feststellung der Person des Rechtsverletzers notwendig ist und andere Mittel erschöpft sind (dabei darf der Aufenthalt im Stab der Volksabteilung eine Stunde nicht überschreiten);
- dem Rechtsverletzer die von ihm benutzten Tatwerkzeuge abzunehmen und diese unverzüglich der Miliz zu übergeben;
- von Kraftfahrern, die die Straßenverkehrsordnung verletzt haben, die Vorlage der Fahrpapiere zu verlangen und diejenigen, die ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluß führen oder ohne Fahrpapiere angetroffen werden, dem nächsten Milizrevier zuzuführen;
- Verkehrsmittel zum Transport hilfloser Personen zur ersten medizinischen Hilfe in Anspruch zu nehmen.